

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432 / SGV.NRW. 2023); Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436 / SGV.NRW. 2023) und § 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW.S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70/SGV.NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2011 (GV.NRW.S. 238/SGV.NRW. 1112), hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 26.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Rates der Stadt Halver beträgt 34. Die Zahl der Wahlbezirke beträgt 17.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie findet erstmals auf die nach Inkrafttreten dieser Satzung durchzuführenden Kommunalwahlen Anwendung. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Halver über die Zahl der Mitglieder des Rates der Stadt Halver und der Wahlbezirke vom 18.12.1997 außer Kraft.